

Satzung der Alt und Jung Film AG i.Gr. (vorläufige Satzung)

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma

Alt und Jung Film AG

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Frankfurt am Main

(3) Die Firma hat eine gemeinnützige Ausrichtung und soll den Senioren und Migrantenkindern ein besonderes Filmangebot bringen, das es sonst nicht gibt. Vor allem soll es den Senioren eine Alternative zu den vielen Leichenfilmen im Fernsehen bringen und den Migrantenkindern eine Alternative zu den grausamen Märchen aus dem Mittelalter.

§2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb der **Senioren-Filme und Migrantenkinder-Filme**. Die Senioren-Filme werden vom Supraregional Mobile Theatre for Seniors e.V. Frankfurt am Main hergestellt und die Migrantenkinder-Filme vom Kindertheater Frankfurt am Main e.V. Frankfurt am Main.

(2) Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die geeignet sind, den Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, andere Unternehmen zu gründen, zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen. Sie ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland befugt

§3

Grundkapital und Aktien

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EURO 50.000,00.

(2) Das Grundkapital ist in 500 Aktien im Nennbetrag von je EURO 100,00 eingeteilt, die auf den Namen ausgestellt sind. 51 % der Aktien gehen an Supraregional Mobile Theatre for Seniors e.V. Frankfurt am Main.

(3) Die Namensaktien können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Der Aufsichtsrat beschließt über die Erteilung der Zustimmung der Gesellschaft, vertreten durch ihren Vorstand.

(4) Form und Inhalt der Aktienurkunden setzt der Vorstand fest.

(5) Anstelle von Aktienurkunden über einzelne Aktien kann die Gesellschaft Urkunden über mehrere Aktien (Globalaktien) ausgeben

§ 4

Vorstand

(1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer Person, die auch Gründer/-in der AG ist. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er kann nur durch Aktienmehrheit (mindest. 251) ersetzt werden.

- (2) Der Aufsichtsrat erläßt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (4) Der Aufsichtsrat bestimmt die Geschäfte, die seiner Zustimmung bedürfen.

§ 5

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich. Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Das Recht zur sofortigen Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter. Die Amtszeit des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters stimmt mit der des Aufsichtsrats überein. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine neue Wahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Sitzungstag einberufen. In dringenden Fällen oder mit Zustimmung sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Die Einberufung kann schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich, mündlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien (etwa E-Mail) erfolgen. Die Sitzungen sollen grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft stattfinden.

Eine Sitzung ist unter Beachtung der vorstehenden Frist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können durch schriftliche Stimmabgabe an den Beschlussfassungen teilnehmen. Schriftliche oder fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassungen sind nur zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (6) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sowie über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.
- (8) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und Erklärungen an den Aufsichtsrat in Empfang zu nehmen.

(9) Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

(10) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine feste Vergütung von EURO 300,00 die für den Vorsitzenden das doppelte und für den stellvertretenden Vorsitzenden das eineinhalbfache beträgt. Ferner erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats Ersatz ihrer Auslagen. Sofern die Gesellschaft für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung (sog. D&O-Versicherung) abschließt, wird die Versicherungsprämie von der Gesellschaft getragen.

6

Hauptversammlung

(1) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten 6 Monate eines Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt.

(2) Die Hauptversammlung beschließt in den im Gesetz und in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, insbesondere über

- a. die Wahl zum Aufsichtsrat,
- b. die Verwendung des Bilanzgewinnes,
- c. die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats,
- d. die Bestellung des Abschlussprüfers,
- e. sonstige Gegenstände der Tagesordnung, insbesondere in den gesetzlich vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

(3) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat unter Wahrung der gesetzlichen Mindestfristen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Soweit der Gesellschaft die Aktionäre namentlich bekannt sind, kann die Hauptversammlung stattdessen auch durch eingeschriebenen Brief an die der Gesellschaft zuletzt benannte Anschrift der Aktionäre unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen einberufen werden. Der Tag der Absendung und der Tag der Hauptversammlung werden dabei nicht mitgerechnet. Mit der Einberufung sind den Aktionären die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.

Eine Hauptversammlung kann ohne Wahrung der Formen und Fristen der Einberufung abgehalten werden, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.

(4) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind. Die Anmeldung zur Teilnahme an jeder Hauptversammlung muss spätestens am 6. Tag vor der Hauptversammlung in Textform per Post, per Telefax oder auf einem in der Einberufung näher bezeichneten elektronischen Wege beim Vorstand eingereicht werden. Vertreter von Aktionären bedürfen der schriftlichen Vollmacht, im Falle der Bevollmächtigung eines seitens der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters auch per Telefax oder mittels elektronischer Medien auf eine von der Gesellschaft jeweils zu bestimmenden und mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu gebenden Weise.

(5) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter, in dessen Abwesenheit ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er legt die Art der Abstimmung fest.

(6) Je EURO 100,00 Nennbetrag einer Aktie gewähren in der Hauptversammlung eine Stimme.

(7) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

(2) Der Vorstand hat in den gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und, falls gesetzlich erforderlich, den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Dieser erteilt, falls gesetzlich erforderlich, dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag, welcher seinen Bericht dem Aufsichtsrat vorlegt. Der Aufsichtsrat hat innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Vorlagen seinen Bericht dem Vorstand abzugeben.

(3) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates ist unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Sie beschließt über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, über die Verwendung des Bilanzgewinns und die Wahl des Abschlussprüfers. Für die Verwendung des Jahresüberschusses gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 9

Gründungskosten

Die Kosten und Steuern der Gründung trägt die Gesellschaft, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von EURO 1.000,00.